VERBAND DER ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT E.V.



NEWSLETTER - AUSGABE 47/2026

26. November 2026

In dieser Ausgabe:

1. **Präsentation Arbeitsrecht kompakt „Updates und Austausch zu den aktuellen Fragen des Arbeitsrechts" am 25.11.2026**
2. **Sonderkündigungsschutz eines stellvertretenden Strahlenschutzbeauftragten**
3. **Filialdirektorin eine leitende Angestellte?**

1. Präsentation Arbeitsrecht kompakt „Updates und Austausch zu den aktuellen Fragen des Arbeitsrechts" am 25.11.2026

Die Präsentation unserer gestrigen hybriden Veranstaltung zu den Themen

- Das Annahmeverzugslohnrisiko reduzieren
- Die Vollstreckung arbeitsgerichtlicher Titel
- Der Schulungsanspruch der Betriebsratsmitglieder
- Aktuelle Rechtsprechung

finden Sie **hier**.

2. Sonderkündigungsschutz eines stellvertretenden Strahlenschutzbeauftragten

Nach § 70 Abs. 6 StrlSchG ist eine ordentliche Kündigung eines zum Strahlenschutzbeauftragten bestellten Arbeitnehmers während der Bestellung und ein Jahr nach der Abbestellung ausgeschlossen. Zum Kündigungsschutz bei Arbeitnehmern, die diese Funktion stellvertretend wahrnehmen, besteht keine gesetzliche Regelung. Das BAG ließ die Fragen, ob auch hier ein Schutz besteht, bisher unbeantwortet. Nunmehr war diese Frage für das LAG Baden-Württemberg entscheidend.

Bei Ersatzmitgliedern des Betriebsrats greift der Kündigungsschutz mit der tatsächlichen Betriebsratstätigkeit. Ab Beendigung der Tätigkeit greift ein nachwirkender Schutz von einem Jahr. Sofern ein Ersatzmitglied noch nie für den Betriebsrat tätig war, endet sein Sonderkündigungsschutz als Wahlbewerber sechs Monate nach der Wahl, sodass er ab diesem Zeitpunkt als regulärer Arbeitnehmer behandelt werden kann. Diese Wertung hat der Arbeitgeber in diesem Verfahren übernommen und einen stellvertretenden Strahlenschutzbeauftragten ordentlich gekündigt. Da noch nie ein Vertretungsfall eingetreten ist, nahm der Arbeitgeber nicht an, dass ein Sonderkündigungsschutz bestehe.

Diese Wertung hat das LAG nicht bestätigt (LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.07.2026 – 8 Sa 46/25). Der Kündigungsschutz greife beim Strahlenschutzbeauftragten nicht bei einer Amtsausübung, sondern bereits bei der Bestellung in das Amt. Ob dieses als Hauptbeauftragter oder nur als Stellvertreter

übertragen wird, sei für den Kündigungsschutz nicht entscheidend. Das LAG ließ jedoch die Revision zu, sodass das BAG schon bald über die Frage entscheiden könnte.

Praxishinweis:

Die verschiedenen Sonderkündigungsschutzvorschriften können eine Kündigung erheblich erschweren. Es ist daher empfehlenswert, bereits vor der Bestellung von verschiedenen Sonderfunktionen wie z.B. Strahlenschutzbeauftragten, Datenschutzbeauftragten oder Immissionsschutzbeauftragten zu überlegen, welche Person für die Funktion geeignet wäre. Auch wenn die Bestellung mehrerer Personen im Vertretungsfall Sicherheit und Flexibilität bietet, sollte von der Möglichkeit restriktiv Gebrauch gemacht werden, um keine überflüssigen ordentlichen Unkündbarkeiten zu begründen.

3. Filialdirektorin eine leitende Angestellte?

Über die Frage, ob es sich bei einer Filialdirektorin um eine leitende Angestellte handelt oder nicht, stritten sich ein Betriebsrat und ein Arbeitgeber bis zum Bundesarbeitsgericht (BAG, Beschluss vom 25.06.2026 – 7 ABR 9/25).

Kernpunkt des Streits ist § 5 Abs. 3 BetrVG. Dieser regelt, dass das Betriebsverfassungsrecht in weiten Teilen nicht auf leitende Angestellte Anwendung findet. Arbeitnehmer, die „im Unternehmen oder im Betrieb zur selbstständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt" sind, sind nach dem Wortlaut leitende Angestellte. Diesen Wortlaut schränkt die Rechtsprechung allerdings ein und verlangt, dass diese Befugnis nicht nur auf eine geringe Anzahl oder einen geringen Bereich beschränkt sein muss. Dies begründen die Gerichte damit, dass es nicht dem Sinn und Zweck entsprechen würde, wenn bereits eine unbedeutend geringe Personalbefugnis zum Status eines leitenden Angestellten führen würde.

Der Betriebsrat hielt die Filialdirektorin wegen eben dieser Einschränkung nicht für eine leitende Angestellte, obwohl diese berechtigt war, selbstständig Personal für ihre Filiale einzustellen oder sämtliches Personal in der von ihr geführten Filiale mit 91 Arbeitnehmern zu kündigen. Im Unternehmen waren 3.500 Arbeitnehmer beschäftigt, sodass diese nicht einmal über 3% der Gesamtbelegschaft entscheiden dürfte.

Der Arbeitgeber vertrat, dass jede Filiale ein eigener Betrieb ist, welcher gelegentlich durch die zentrale Verwaltung und HR unterstützt wurde. Die Filialleiter wären jedoch unabhängig von der Gesamtbeschäftigtenzahl immer die Leiter ihres Betriebes und würden über alle Beschäftigten in diesem Betrieb, damit einer erheblichen und bedeutenden Anzahl an Personal, entscheiden.

In erster Instanz obsiegte der Arbeitgeber, während in zweiter Instanz dem Betriebsrat Recht gegeben wurde. Final bestätigte das BAG die Entscheidung des ArbG Frankfurt und wertete die Mitarbeiterin als leitende Angestellte. Das BAG bestätigte, dass die Personalbefugnis erheblich sein muss. Wenn jedoch eine Arbeitnehmerin über alle Arbeitsplätze im konkreten Betrieb ent-

scheiden kann, ist diese Erheblichkeitsschwelle regelmäßig erreicht. Auf die Gesamtbelegschaft des Unternehmens komme es nicht an und auch eine Mindestanzahl an Arbeitnehmern im Betrieb lässt sich aus dem Gesetz nicht begründen.

Praxishinweis:

Das BetrVG ist überwiegend betriebsbezogen, sodass in den überwiegenden Regelungen nur der Betrieb und nicht das Unternehmen als solches zu betrachten ist. Ob ein Arbeitnehmer als leitender Angestellter angesehen werden kann, richtet sich nach § 5 Abs. 3 BetrVG. Die (erhebliche) Personalbefugnis ist dabei das erste und wesentlichste Abgrenzungskriterium. Daneben kann noch die (bedeutende) Generalvollmacht, Prokura oder die Wahrnehmung besonders bedeutender Aufgaben einen Status als leitender Angestellter begründen. Sofern eine Zuordnung nicht eindeutig ist, kann auf die Auslegungshilfen nach § 5 Abs. 4 BetrVG zurückgegriffen werden.

Vehid Alemić
Hauptgeschäftsführer

Alexander Pickelhaupt
Syndikusrechtsanwalt